



Pelzdeklarationsverordnung: Ergebnisse der Kontrollperiode 2019/2020

1 Einführung

Die Pelzdeklarationsverordnung (PDV, SR944.022) hat zum Ziel, Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen, beim Kauf von Pelzprodukten eine informierte Entscheidung zu fällen. Seit dem Inkrafttreten der PDV am 1. März 2013 führt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die vorgesehenen Kontrollen durch. Bei der PDV geht es darum, dass die in den Verkaufsstellen in der Schweiz angebotenen Pelzprodukte korrekt deklariert werden. Als Pelzprodukt gilt dabei nicht nur der «klassische» Pelzmantel oder die Pelzstola, sondern jegliche Pelz enthaltende Produkte, sei es als Schuhfutter, Pelzkragen an der Skijacke, Besatz am Gilet oder Pompons an Mützen.

Zu einer korrekten und vollständigen Pelzdeklaration gehören folgende fünf Angaben; die Tierart (zoologische sowie wissenschaftliche Bezeichnung), das Herkunftsland, die Gewinnungsart (Art der Haltung) sowie die Deklaration «Echtpelz» (siehe Abbildung 1). Alle Angaben auf der Etikette müssen in mindestens einer Amtssprache gut sichtbar am Produkt angebracht sein.

Seit dem 01.04.2020 ist eine revidierte Version der PDV in Kraft. Das Hauptziel der Revision war eine eindeutige Kennzeichnung von echtem Pelz, sodass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Produkt sofort zwischen echtem und unechtem Pelz unterscheiden können. Weitere Anpassungen betrafen die Deklaration der Zuchttierpelze und eine Erweiterung der Deklarationsmöglichkeit zur Pelzherkunft.

Im vorliegenden Bericht werden die Kontrollergebnisse der sechsten Kontrollperiode (2019 / 2020) detaillierter dargestellt sowie Schlussfolgerungen für die kommenden Kontrollperioden gezogen.

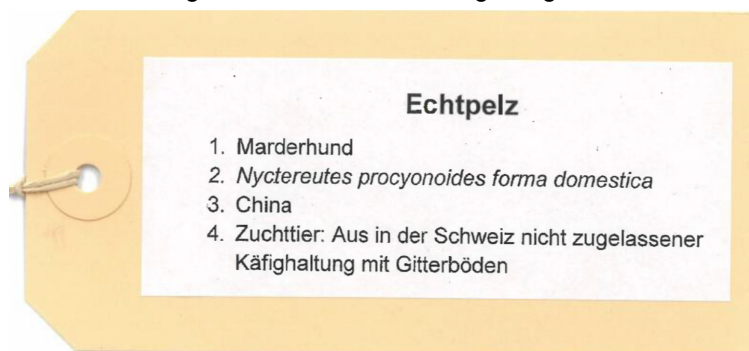


Abbildung 1: Ein Beispiel für eine am Pelzprodukt befestigte Deklarationsetikette. Die Etikette muss neuerdings fünf Informationen beinhalten, damit das Pelzprodukt korrekt deklariert ist: Deklaration «Echtpelz», zoologische sowie wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart, Herkunftsland und Gewinnungsart.

2 Kontrollen in der Periode 2019/2020

Im Rahmen des Vollzugs der Pelzdeklarationsverordnung führt das BLV je nach Grösse des Kantons und erwarteter Gesamtzahl an Verkaufsstellen eine entsprechende Anzahl Kontrollen durch. Bei den kontrollierten Verkaufsstellen handelt es sich um Boutiquen (Einzelhandel), Geschäftsketten (Detailhandel) sowie Pelzfachgeschäften, die in Städten, kleineren Ortschaften und im Onlineverkauf zu finden sind. Diese Kontrollen erfolgen einerseits in Form von Stichproben und aufgrund negativer Kontrollergebnisse vorheriger Kontrollperioden, andererseits als gezielte Überprüfungen aufgrund begründeter Hinweise aus der Bevölkerung. Es wurden in dieser Kontrollperiode neben den erstmalig kontrollierten Verkaufsstellen (Erstkontrollen) somit einige Geschäfte bereits zum zweiten oder dritten Mal aufgesucht (Zweit- & Drittkontrollen).

Der Ablauf einer Pelzkontrolle umfasst die Untersuchung aller im Verkauf stehender Pelzprodukte auf eine vollständige Deklaration. Eine Beanstandung erfolgt, wenn dabei Pelzprodukte vorgefunden werden, die fehlerhaft oder nicht deklariert sind. Verkaufsstellen, bei denen Mängel bei der Deklarationspflicht festgestellt worden sind, werden zuerst durch ein Informationsgespräch und durch Abgabe einer Informationsbroschüre (Anleitung für den Verkauf von Pelzprodukten: Informationen für den Verkauf¹) über die PDV aufgeklärt. Gleichzeitig werden die Verkaufsstellen aufgefordert, die Pelzprodukte innert einer Frist von 30 Tagen korrekt und vollständig zu deklarieren. Geschieht dies, wird das konkrete Verfahren abgeschlossen. Verstreicht dagegen diese Frist ungenutzt, wird eine kostenpflichtige Verfügung ausgestellt. Das Nichtbefolgen dieser Verfügung kann ein Strafverfahren zur Folge haben, welches vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung geführt wird.

3 Ergebnisse der Kontrollperiode 2019/2020

In der Periode 2019/2020 wurden 180 Pelzkontrollen durchgeführt (siehe Tabelle 1 für eine Übersicht aller bisherigen Kontrollperioden). Von diesen 180 Kontrollen führten 142 Kontrollen, also 79 %, zu Beanstandungen (siehe Abbildung 1A). Von diesen Beanstandungen konnten die Mängel in 110 Fällen fristgerecht behoben werden. In 32 Fällen folgte eine Verfügung, weil die Beanstandungen nicht innert der Frist berichtigt wurden. Zudem wurde in 4 Fällen ein Strafverfahren eingeleitet, weil innert den neu gesetzten Fristen keine Berichtigung erfolgte. 14 Kontrollen wurden online durchgeführt, wovon 86 % beanstandet wurden.

Bei den Erstkontrollen lag die Beanstandungsrate bei 84 % (siehe Abbildung 2B). Bei den Zweitkontrollen, die alle aufgrund eines früheren negativen Kontrollergebnisses ausgewählt wurden, betrug die Beanstandungsrate 75 % (siehe Abbildung 2C). Die Drittkontrollen erwiesen eine Beanstandungsrate von 14 % (siehe Abbildung 2D).

¹https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/transport-und-handel/anleitung-verkauf-pelzprodukten.pdf.download.pdf/Anleitung%20f%C3%BCr%20den%20Verkauf%20von%20Pelzprodukten_DE.pdf

Tabelle 1: Anzahl Pelzkontrollen pro Kontrollperiode

Kontrollperiode	Anzahl Kontrollen
2014/2015 ²	87
2015/2016 ²	58
2016/2017	45
2017/2018	24
2018/2019	163
2019/20	180

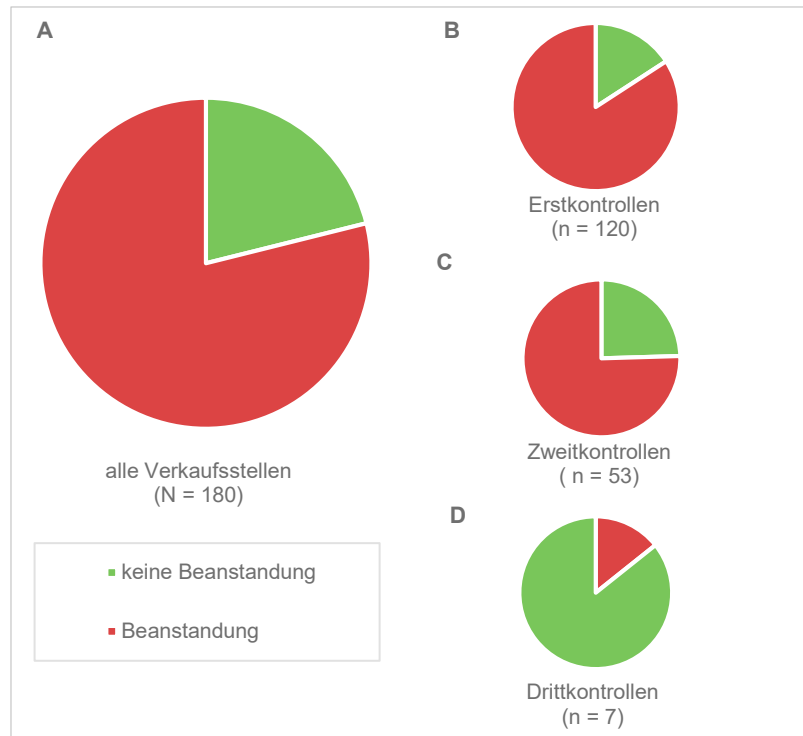


Abbildung 2: Anzahl Pelzkontrollen in der Periode 2019/2020, aufgetrennt nach positiv erfolgter und beanstandeter Kontrolle. Diese werden gemeinsam für alle Verkaufsstellen dargestellt (A) und separat für Erst- (B), Zweit- (C) sowie Drittkontrollen (D).

Es wurden gesamthaft 6'950 Pelzprodukte kontrolliert, von welchen 4'349 korrekt deklariert waren (63%). Die restlichen Pelzprodukte wurden beanstandet, weil sie entweder nicht (1'041 Stück, 15%) oder fehlerhaft deklariert (1'560 Stück, 22%) waren (siehe Abbildung 3A).

Bei den 1'091 unvollständig deklarierten Produkten fehlten eine bis drei der notwendigen Angaben auf der Etikette. Meistens fehlte die Angabe zur Gewinnungsart (n = 314, 29%). Am zweitmeisten fehlte die Kombination der Informationen lateinischer Name, Gewinnungsart und Herkunft (n = 270, 27%). Fehlerhaft deklarierte Produkte waren in absteigender Reihenfolge unvollständig deklariert, falsch deklariert oder die Art der Haltung/ respektive Jagd (Gewinnungsart) musste belegt werden. Die Fehlerkategorie „Gewinnungsart belegen“ beinhaltet Pelzprodukte, bei welchen die Gewinnungsart „Käfighaltung auf Naturboden“ angegeben wurde. Aufgrund der Tatsache, dass diese Haltung sehr unwahrscheinlich ist, wurde sie immer hinterfragt. Um diese Gewinnungsart angeben zu dürfen, muss eine Verkaufsstelle Lieferantenbestätigungen und Fotos der Zucht liefern können.

Danach folgten weitere Kombinationen fehlender Angaben, bei welchen die Gewinnungsart wiederum oft nicht genannt wurde (siehe Abbildung 3C).

Auf der Produktebene wurden am häufigsten Jackenkrägen (n = 1'416) beanstandet, welche 55% aller beanstandeter Produkte ausmachten gefolgt von Pompons an Mützen (n = 306, 12%) (siehe Abbildung 3C). Beanstandet wurden auch komplett aus Pelz bestehende Kleidungsstücke (zum Beispiel Pelzmäntel) und verschiedene Accessoires.

Bezogen auf die Tierart wurden innerhalb der beanstandeten Produkte Pelzprodukte vom Marderhund mit Abstand am häufigsten beanstandet, gefolgt von Polarfuchs- und Nerzprodukten (siehe Tabelle 2 für die gesamte Auflistung der beanstandeten Pelzarten). Die oben erwähnten Jackenkrägen bestanden zu 64% und die Pompons bestanden zu 60% aus Fell vom Marderhund.

² https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/bericht-eval-pelzdekl-vo-2016-12-13.pdf.download.pdf/bericht_eval_pelzdekl_vo_2016_12_13.pdf

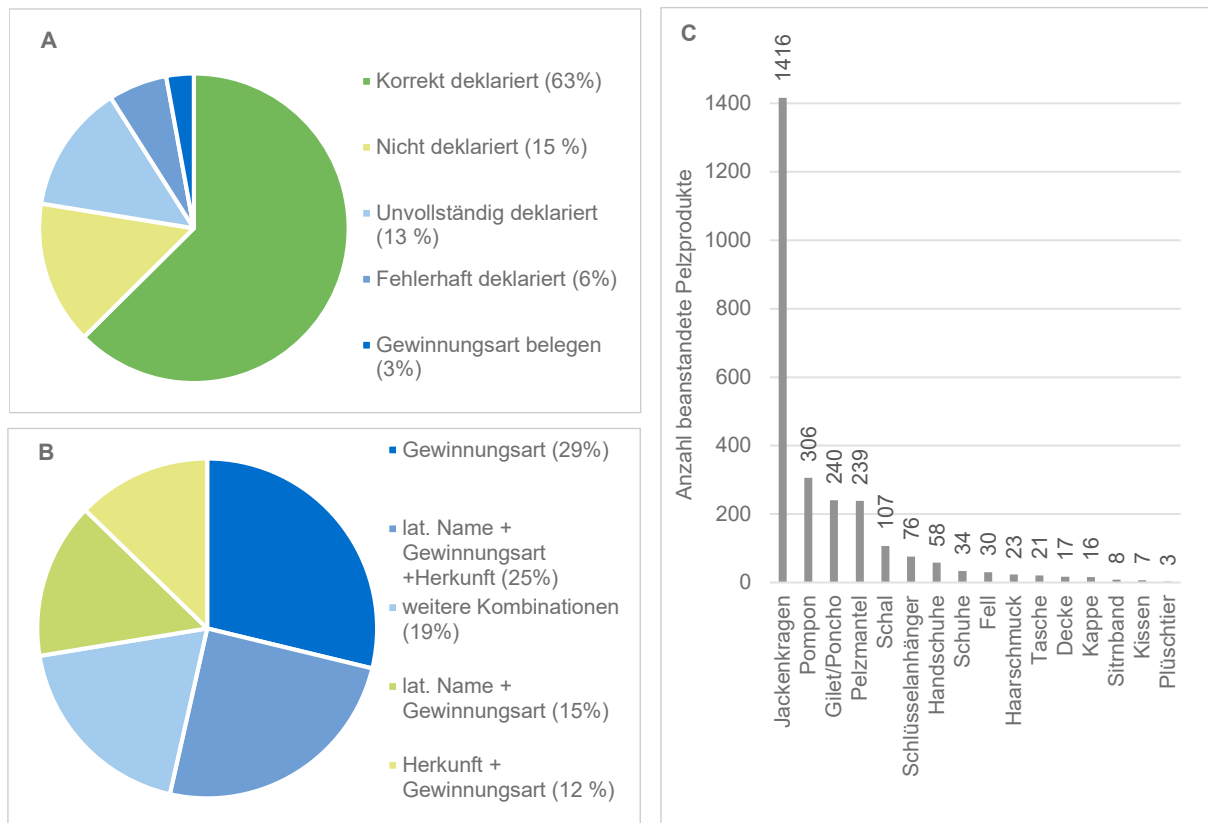


Abbildung 3: Ergebnisse der kontrollierten Pelzprodukte. A) Angaben zur Anzahl korrekt deklarierter, fehlerhaft deklarierter und nicht deklarierter Pelzprodukte. B) Angaben zur Anzahl unvollständig deklarierter Pelzprodukte in den Fehlerkategorien: Gewinnungsart; lateinischer Name, Gewinnungsart und Herkunft, lateinischer Name und Gewinnungsart; Herkunft und Gewinnungsart und die restlichen Kombinationen fehlender Informationen. C) Anzahl beanstandeter Pelzprodukte pro Warenkategorie.

4 Schlussfolgerungen

Aufgrund von fehlerhaft oder nicht deklarierten Pelzprodukten kam es nach 6 Kontrollsaisons immer noch bei 79 % der kontrollierten Verkaufsstellen zu einer Beanstandung. Diese Zahl ist vergleichbar mit den Beanstandungsquoten der vorhergehenden 5 Jahre (dies umschließt alle bisher verlaufenen Saisons), welche jeweils bei unterschiedlicher Kontrollzahl zwischen 62 % und 84 % lagen. Somit ist keine Verbesserung in der Deklaration seit 2014 ersichtlich, trotz Kontrollen und Aufklärungsarbeit. Bei Zweitkontrollen mussten zwar weniger Beanstandungen ausgesprochen werden, trotzdem ist die verzeichnete Rate von 75 % viel zu hoch. Erst wenn eine Verkaufsstelle zum dritten Mal kontrolliert wurde, war eine Besserung der Beanstandungsrate (14 %) zu beobachten.

Ein Grossteil der Beanstandungen war auf eine komplette fehlende Deklaration zurückzuführen. Bei den übrigen Beanstandungen wurden die klar formulierten Vorgaben der Pelzdeklarationsverordnung oft nicht korrekt umgesetzt.

Die allgemein hohe Beanstandungsrate zeigt, dass die Pelzdeklaration in vielen Verkaufsstellen noch immer nicht korrekt umgesetzt wird und weiterhin beträchtliche Wissenslücken in der Branche vorhanden sind. Das BLV wird vorerst die hohe Anzahl der Pelzkontrollen während der Kontrollperiode 2019/2020 für die nächste Periode beibehalten. Aufgrund der beständig zu hohen Beanstandungsrate wird das BLV den Vollzug verschärfen und früher zum Mittel der Verfügung greifen, um eine flächendeckende gute Deklaration zu erreichen.

In Zukunft soll auch die Aufklärungsarbeit intensiviert werden, wobei unter anderem der Marderhundpelz im Fokus steht, da der Grossteil der Pelzprodukte im Verkauf zwar vom Marderhund kommt, aber bezüglich dessen Existenz und Bestimmung Wissenslücken bestehen. Verantwortlich für diese Aufklärung wäre aber grundsätzlich die Branche.

Zudem werden die Anpassungen der Pelzdeklaration vom April 2020 in der kommenden Saison rechtgültig sein. Vorbeugend sollen diesbezüglich viele Verkaufsstellen angeschrieben werden. Das BLV fordert aber auch Anstrengungen der Branche, indem das Bewusstsein für die Bestimmungen der PDV gestärkt und ihre Pflichten bei deren Umsetzung besser wahrgenommen werden.

Tabelle 2: Anzahl beanstandeter Pelzprodukte pro Pelzart

Wissenschaftlicher Name	Zoologischer Name	Anzahl Produkte
<i>Nyctereutes procyonoides forma domestica</i>	Marderhund	1'156
<i>Vulpes lagopus forma domestica</i>	Polarfuchs	540
<i>Neovison vison forma domestica</i>	Nerz	323
<i>Oryctolagus cuniculus forma domestica</i>	Kaninchen	289
<i>Canis latrans</i>	Kojote	137
<i>Vulpes vulpes (teilweise forma domestica)</i>	Rotfuchs	88
<i>Martes zibellina</i>	Zobel	21
<i>Chinchilla lanigira forma domestica</i>	Chinchilla	11
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria	7
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär	5
Weitere (1-3 Produkte / Pelzart)		24
Insgesamt		2'601

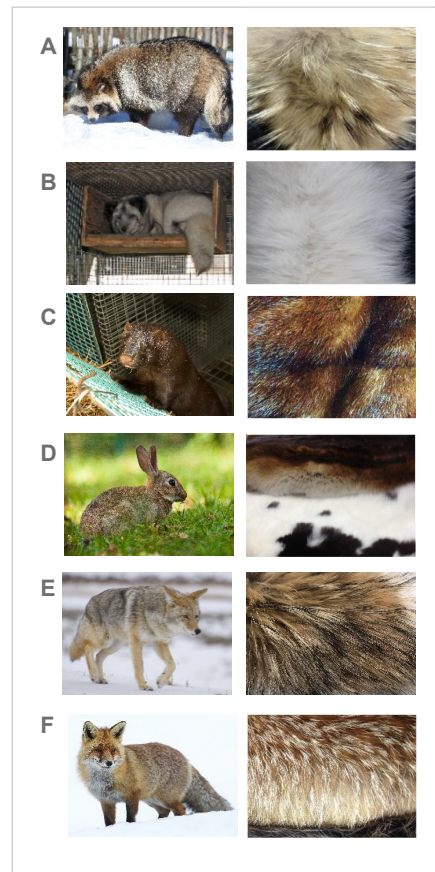


Abbildung 3: Die am häufigsten beanstandeten Pelzarten: A) Marderhund (© Viesinh - Adobe Stock), B) Polarfuchs (© Jesper Clausen), C) Nerz (© Jesper Clausen), D) Kaninchen (© Jearu - Adobe Stock), E) Stock Kojote (© moosehenderson - Adobe Stock) und F) Rotfuchs (© Paolo - Adobe Stock).